

Parlamentarische Initiative (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Gleiche Entlohnung für alle Gemeinderatsmitglieder“

Beschluss; Parlamentsbüro

Antrag

1. Artikel 1 des Behördenreglements¹ wird wie folgt geändert:
Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent
 - a) ~~von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,~~
 - b) von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
2. Die Änderung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Begründung

Der Lohn des Gemeindepräsidenten resp. der Gemeindepräsidentin liegt heute ein Zwölftel höher als der Lohn der übrigen Gemeinderatsmitglieder:²

- Lohn Gemeindepräsident:in: ca. 204'763 CHF pro Jahr
- Lohn übrige Gemeinderatsmitglieder: ca. 189'012 CHF pro Jahr

In vielen Gemeinden des Kantons Bern wird das Gemeindepräsidium höher entlohnt als die übrigen Gemeinderatsmitglieder. Gewöhnlich liegt dies daran, dass das Gemeindepräsidium ein höheres Pensum hat als die übrigen Gemeinderatsmitglieder. Teilweise ist das Gemeindepräsidium sogar das einzige Hauptamt, während die übrigen Posten im Gemeinderat nebenamtlich ausgeübt werden. In diesen Konstellationen ist es angemessen, das Gemeindepräsidium auch höher zu entlohnen.

Anders sieht es in Gemeinden aus, in denen alle Gemeinderatsmitglieder dasselbe Pensum haben. Das Gemeindepräsidium fungiert hier in jeder Hinsicht als *prima* bzw. *primus inter pares*. Es ist in solchen Gemeinden nicht einzusehen, warum die Funktion des Präsidiums höher entlohnt werden soll als jene der übrigen Gemeinderatsmitglieder. So entlohnt auch die Stadt Bern ihren Präsidenten nicht höher als ihre übrigen Gemeinderatsmitglieder.³

Dass das Gemeindepräsidium in Köniz immer noch höher entlohnt wird als die übrigen Gemeinderatsmitglieder, dürfte sich historisch erklären: Bis 2009 gab es auch in Köniz haupt- und nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder. Noch weiter in der Vergangenheit hatte der Gemeindepräsident Aufgaben, die deutlich über jene der übrigen Gemeinderatsmitglieder hinausgingen.⁴ Mit den heutigen Verhältnissen hat dies allerdings nichts mehr zu tun.

Die Antragstellenden erachten die Entlohnung der Gemeinderatsmitglieder grundsätzlich als den Aufgaben, den Kompetenzen und der Verantwortung angemessen, sieht aber keinen Grund, warum das Gemeindepräsidium immer noch höher entlohnt wird als die anderen Gemeinderatsmitglieder. Das Credo der hohen Ausgabendisziplin soll auch dort gelten, wo es Politiker:innen finanziell direkt betrifft.

¹ «Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen», vgl. <https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/12164/15331Nr4691390571773816.pdf?fp=1>.

² «Personalverordnung» Lohnabelle 2020, vgl. https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14923/210603_153011Nr602korr.pdf

³ Vgl. «Reglement über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats» der Stadt Bern, https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-152_12?effective-from=20080801.

⁴ Vgl. «Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohner Gemeinde Köniz» vom 28. September 1919, Art. 69 ff.

Es ist deshalb angezeigt, Lohngleichheit innerhalb des Gemeinderates herzustellen. Der Zeitpunkt für diese Änderung ist ideal, weil das Gemeindepräsidium bekanntlich ab Juli 2022 vakant ist.⁵

Die Forderung dieser parlamentarischen Initiative betrifft alle künftigen Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten.

Eingereicht

14. März 2022

Unterschrieben von 17 Parlamentsmitgliedern

Sandra Röthlisberger, Casimir von Arx, Andreas Hauser, Beat Biedermann, Michael Gerber, Fabienne Marti, Matthias Müller, Roland Akeret, Toni Eder, Katja Streiff, Adrian Burren, David Burren, Dominic Amacher, Reto Zbinden, Isabelle Feller, Dominique Bühler, Iris Widmer

Bericht Parlamentsbüro

1. Formelle Prüfung

Das Parlamentsbüro hat die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 64f Geschäftsreglement des Parlaments wie folgt geprüft:

Die Initiative wurde schriftlich und unterzeichnet eingereicht.	Erstunterzeichnerin: Sandra Röthlisberger	✓
Der Inhalt der Initiative muss zu einem Reglement oder einem Beschluss sein, der in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments ist.	Die Änderung des Behördenreglements ist in der Zuständigkeit des Parlaments.	✓
Die Initiative enthält eine Begründung.	Ist enthalten.	✓
Die Initiative enthält eine Zielsetzung	Kann aus dem Titel abgeleitet werden	✓
Der Inhalt der Initiative verstösst nicht gegen Sitte oder Anstand.	nicht verletzt	✓

Mit Beschluss vom 17.3.2022 hat das Parlamentsbüro festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat den Gemeinderat gleichzeitig eingeladen, zur Initiative Stellung zu nehmen (vgl. Ziffer 5).

2. Ausgangslage

Art. 1 des Reglements über die Entschädigung und Nebenbeschäftigung des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement) lautet seit 2008 wie folgt:

Art. 1

Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent

- a. von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- b. von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder.

⁵ «Medieninformation vom 03.03.2022, Rücktritt von Annemarie Berlinger-Staub», vgl. <https://www.koeniz.ch/aktuell/medieninformation.page/1018/news/9686>

Die InitiantInnen verlangen, dass alle Gemeinderatsmitglieder gleich entlohnt werden und begründen diese Forderung wie folgt:

- In Gemeinden, in denen alle Gemeinderatsmitglieder dasselbe Pensum haben, wird das Präsidium nicht höher entlohnt als jene der übrigen Gemeinderatsmitglieder (vgl. Stadt Bern).
- Bis 2009 gab es in Köniz haupt- und nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder. Der Gemeindepräsident hatte bis dahin und auch vorher Aufgaben, die über jene der übrigen Gemeinderatsmitglieder hinausgingen.
- Der Lohn der Mitglieder des Gemeinderats ist angemessen, es gibt jedoch keinen Grund, das Gemeindepräsidium gegenüber den übrigen Mitgliedern höher zu entlohnen. Es ist deshalb angezeigt, Lohngleichheit innerhalb des Gemeinderats herzustellen.

Das Reglement ist dementsprechend anzupassen auf den Zeitpunkt der Vakanz des Gemeindepräsidiums am 1.7.2022.

3. Vorläufige Unterstützung der Initiative

3.1 Entstehungsgeschichte der Entschädigung des Gemeindepräsidiums

Die Fachstelle Recht hat die Entstehungsgeschichte und die Hintergründe recherchiert. Das Fazit lautet wie folgt:

"Das Gemeindepräsidium erhält heute eine Entschädigung, die 8 ½% höher ist als jene der übrigen Gemeinderatsmitglieder. Die Gründe für die Besserstellung findet man auf Anhieb nicht heraus. Zwar wurde die Regelung etliche Male angepasst, aber der *Grundsatz*, dass das Präsidium mehr erhalten solle, wird seit mindestens 70 Jahren als selbstverständlich betrachtet, wie es aussieht. Man findet bei den letzten Revisionen keine Begründung für die höhere Entschädigung des Präsidiums. Noch weiter zurück nach Begründungen zu suchen ist möglicherweise nicht sinnvoll, weil im 9-er und im 11-er Gemeinderat die Aufgaben komplett anders verteilt waren als heute.

Von der Geschichte her ist auch noch interessant, dass das Präsidium betragsmässig heute erheblich weniger erhält als im Jahr 1996. Das gilt sogar dann, wenn man nur die Zahlen anschaut und die Teuerung ausser Acht lässt. Der erste Grund liegt in Kürzungen, die im Jahr 1997 vorgenommen wurden. Der zweite Grund liegt in einer Reduktion um 20% im Jahr 2008, für die man das Argument nannte, dass die Gemeinderatsmitglieder neu einen Beschäftigungsgrad von 80% haben. Die vorgenommenen Kürzungen betrafen zum Teil auch die anderen Mitglieder des Gemeinderats."

Einzelheiten dazu: vgl. Anhang

3.2 Aufgaben der Gemeindepräsidentin

Nebst der Führung der Direktion Präsidiales und Finanzen hat die Gemeindepräsidentin folgende zusätzlichen Aufgaben:

- Aufsicht über Verwaltung und das Personal (GO Art. 63)
- Leitung Gemeinderat, sorgt für die zeitgerechte, adäquate und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gemeinderates; Sicherstellung, dass der Gemeinderat seine strategischen Aufgaben wahrnimmt (GO Art. 63)
- Repräsentative Aufgaben, Vertretung der Gemeinde gegen aussen (Anlässe, Besuche, Austauschgremien, gewisse Medienanfragen die die ganze Gemeinde betreffen, etc.)
- Die Gemeindepräsidentin ist Chefin des Gemeindeführungsorgans und den damit verbundenen Pflichten und Aufgaben im Katastrophenfall (Verordnung für Katastrophen und Notlagen (Art. 4)
- Aufgaben der Gemeindepräsidentin nach Geschäftsordnung: Leitung der Gemeinderatssitzungen und Klausuren (inkl. Organisation, Vor- und Nachbereitung), Präsidialentscheide, Einberufung konstituierende Sitzung, Stichentscheid, Zuteilung Schreiben an Gemeinderatsmitglieder, Zuteilung parlamentarische Vorstösse.
- Jede/r MitarbeiterIn kann an die Gemeindepräsidentin gelangen, Austrittsgespräche mit Pensionierten (Personalreglement, Art. 76)
- Zuständig für Bürgeranfragen, Bürgeranliegen

- An Gemeindepräsidium gebundene nebenamtliche Funktionen: Geschäftsleitung RKBM, informelle Austauschgremien GPs, Vertretung in PK Verwaltungskommission (nicht reglementarisch zwingend, aber Usus)

3.3 Entlohnungsmodelle Städte Kanton Bern mit hauptamtlichen GR-Mitgliedern

Eine Kurzrecherche in den vier grössten Gemeinden des Kantons Bern mit vollamtlichen Gemeinderatsmitgliedern ergab:

	Lohn		Pensum
Bern	GP und GR gleiche Entlohnung: CHF 200'000 Grundlohn. GP erhält mehr Spesenentschädigung als die übrigen GR-Mitglieder		100%
Biel	GP CHF 220'000	GR CHF 200'000 (seit 1.1.2017 Initiative 200'000 sind genug)	100%
Thun	GP 122 %* + zusätzliche Spesenentschädigung	GR 117%*	100%
Köniz	GP 130 %*	GR 120%*	80%

*des jeweiligen maximalen Grundlohns der obersten Lohnklasse

3.4 Erwägungen Parlamentsbüro

Das Parlamentsbüro erwägt die Frage der vorläufigen Unterstützung wie folgt:

Für vorläufige Unterstützung	Gegen vorläufige Unterstützung
<ul style="list-style-type: none"> – Vgl. Begründung Initiativtext – Nicht nur das Gemeindepräsidium hat Zusatzaufgaben. Auch die übrigen GR-Mitglieder haben zusätzliche Verpflichtungen. – Das Pensum aller GR-Mitglieder wurde auf 80% festgelegt. Daraus lässt sich ableiten, dass alle gleich viel arbeiten. – Das Gemeindepräsidium hat zwar zusätzliche Aufgaben. Die DPF verfügt jedoch über einen deutlich grösseren Stab als die übrigen Direktkonen. – Die zusätzlichen Repräsentationspflichten des Gemeindepräsidiums werden mit einer höheren Spesenpauschale entschädigt. – Mit der Angleichung der Gemeinderatslöhne lässt sich eine kleine Einsparung erzielen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das bestehende Entlohnungsmodell wird seit Jahrzehnten praktiziert und führte bis jetzt nicht zu Kritik, im Gegenteil, es wurde bei der letzten Revision 2008 (neues Modell mit hauptamtlichen Gemeinderatsmitgliedern) beibehalten. – Die höhere Entlohnung des Gemeindepräsidiums verpflichtet auch dazu, die Führung des Gemeinderats als <i>primus inter pares</i> zu übernehmen und den Gemeinderat als Team zu formen. – Das Gemeindepräsidium steht stärker im Fokus gegen aussen und repräsentiert die Gemeinde.

Die Vorlage ist mit der geplanten Verwaltungsreform⁶ zu koordinieren. Es ist davon auszugehen, dass die Aufgabenbereiche der Gemeinderatsmitglieder und deren Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Reform überprüft werden.

3.5 Inkraftsetzung der Reglementsänderung

Kritisch beurteilt das Parlamentsbüro den vorgegebenen Zeitpunkt der Inkraftsetzung (1.7.2022). Das vorbereitende Gremium hat grundsätzlich zwei Jahre Zeit, eine Vorlage zu Händen des Parlaments auszuarbeiten (Art. 64i GRP). Die Wahl des neuen Gemeindepräsidiums erfolgt am 25.9.2022. Bis dahin ist bekannt, ob das Parlament die Initiative vorläufig unterstützt oder nicht.

⁶ V2127 Motion (FDP) "Eine moderne Gemeinde braucht eine adäquate, schlanke, effiziente und kostengünstige Verwaltungsstruktur" (Erfüllungsfrist 17.1.2024)

Kandidierende wissen also im Zeitpunkt der Wahl, dass eine Reduktion der Entlöhnung umgesetzt werden könnte. Es ist denkbar, dass die Inkraftsetzung der neuen Regelung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Amtsantritts erfolgen könnte. Dies wird jedoch Bestandteil der Vorlage sein.

4. Ausarbeitung der Vorlage, Gremium

Gleichzeitig mit der vorläufigen Unterstützung beschliesst das Parlament die Zuweisung der parlamentarischen Initiative an eine Kommission oder an das Parlamentsbüro zur Ausarbeitung eines Erlass- oder Beschlussesentwurfs. Das Parlamentsbüro hat die verschiedenen Varianten wie folgt erwogen:

Parlamentsbüro	GPK	Nichtständige Kommission
<ul style="list-style-type: none"> – Jährlicher Wechsel der Mitglieder. – Erfahrung im Ausarbeiten von Erlassen – Muss sich mit der Materie ohnehin befassen (formelle Prüfung und Antrag vorläufige Unterstützung) – Politisch weniger breit abgestützt als GPK (5 Mitglieder) – Beschäftigt sich primär mit dem Parlamentsbetrieb. 	<ul style="list-style-type: none"> – Mit 7 Mitgliedern politisch breiter abgestützt als Parlamentsbüro. – Kontinuität der Mitglieder (mind. 2 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> – Eignet sich für komplexe Materie – Finanzieller Aufwand für Sekretariat – Der Auftrag der Initiative hängt mit der geplanten Verwaltungsreform zusammen. Sofern eine nichtständige Kommission für die Verwaltungsreform eingesetzt wird, könnte diese Vorlage in den Auftrag integriert werden.

5. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme (Beschluss 8.4.2022).

Antrag Parlamentsbüro

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die parlamentarische Initiative "Gleiche Entlöhnung für alle Gemeinderatsmitglieder" wird vorläufig unterstützt.
2. Das Parlament beauftragt die Geschäftsprüfungskommission mit der Ausarbeitung der Vorlage zu Händen des Parlaments. Sofern das Parlament innerhalb eines Jahres, dh bis 30.6.2023, für die Verwaltungsreform eine nichtständige Kommission einsetzt, wird diese mit der Ausarbeitung der Vorlage beauftragt.

Köniz, 29. Juni 2022

Das Parlamentsbüro

Beilagen

- 1) Einzelheiten aus der Geschichte der Entlöhnung des Gemeindepräsidiums

Einzelheiten zur Geschichte der Entschädigungsregelung Gemeindepräsidium

Beilage 1

Das Könizer Präsidium des Gemeinderats erhält schon seit sehr langer Zeit eine höhere Entschädigung als die übrigen Mitglieder des Gemeinderats. Man kann diese Besserstellung zurückverfolgen bis in Zeiten, in denen der Könizer Gemeinderat 7, 9 und 11 Mitglieder hatte. Man kann die Regelungen aber nur schwer interpretieren, ohne mehr zu wissen über die genaue Arbeitslast der Mitglieder in jedem Zeitraum.

Dass eine Deutung kaum möglich ist, ohne die damalige Arbeitsweise zu kennen, zeigt etwa dieses Beispiel aus der Besoldungsordnung 1949/1950:

A. Gemeinderat.	
Art. 1.	
Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende Jahresbesoldungen und Zulagen:	
Grundbesoldungen	a) Grundbesoldung: Mitglieder im Hauptamt Fr. 13,800.—, übrige Mitglieder Fr. 300.—;
Funktionszulagen	b) Funktionszulagen: Präsident Fr. 1,800.—, 1. Vizepräsident Fr. 500.—, Vorsteher von Verwaltungsabteilungen, wenn nicht im Hauptamt, Fr. 1,200.—;

Immerhin sieht man schon hier, dass der Präsident mehr erhielt als die anderen Mitglieder im Hauptamt.

Man hat den Eindruck, dass die Regelung im Lauf der Zeit etwas vereinfacht wurde. Hier ist ein Beispiel aus dem Besoldungsreglement 1982:

<u>A. Besoldungen und Funktionszulagen</u>	
<u>Art. 1</u>	
1	Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende Jahresbesoldungen und Zulagen: Gemeinderat
a)	Grundbesoldung: Mitglieder im Hauptamt Fr. 132'000.-- übrige Mitglieder Fr. 21'800.--.
b)	Funktionszulagen: Präsident Fr. 13'700.--, 1. Vizepräsident Fr. 3'600.--, 2. Vizepräsident Fr. 1'500.--.
c)	Uebrige Zulagen: Die Zulagen nach Artikel 16 werden an alle Mitglieder des Gemeinderates, diejenigen nach Artikel 17 - 19 nur an die hauptamtlichen Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 1989 kam man weg von den Funktionszulagen und gab dem Präsidium einfach eine höhere Grundbesoldung:

1. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende Jahresbesoldungen und Zulagen:

a) Grundbesoldung	
Gemeindepräsident	Fr. 171'800.--
<i>Mitglieder im Vollamt</i>	Fr. 140'000.--
Mitglieder im Nebenamt	Fr. 34'300.--
Mitglieder im Nebenamt mit starker Beanspruchung	Fr. 42'800.--

Ein wichtiger Schritt geschah im Jahr 1997. Damals wurde für die Behördenmitglieder ein separates Entschädigungsreglement erlassen (also neu ausserhalb des Lohnreglements fürs Gemeindepersonal). Das Gemeindepräsidium erhielt immer noch mehr als die anderen Mitglieder des Gemeinderats. Irrtum vorbehalten wurde jetzt zum ersten Mal mit Prozent-Angaben gearbeitet (130% bzw. 120% des Maximums der obersten Lohnklasse). In den Sitzungsunterlagen des Parlaments vom 17. März 1997 wurde nicht begründet, warum das Gemeindepräsidium weiterhin mehr erhalten sollte als die anderen Mitglieder des Gemeinderats. Es stand aber, dass die neue Regelung fürs Präsidium zu einer Kürzung führe (einerseits CHF 9'000 weniger, und zusätzlich fielen offenbar auch noch die Sitzungsgelder weg). Für die Kürzung wurden keine Gründe angegeben. Hier der Reglementstext und die Erläuterungen im Parlamentsantrag:

	Art. 1
Vollamt	Die Entschädigung der vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates beträgt 120% des Maximums der obersten Lohnklasse, die der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten 130%.
	Art. 2
Nebenamt	Die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates beträgt 25% der Entschädigung eines vollamtlichen Mitgliedes.

Behördenreglement:

- Die Entschädigung des Gemeindepräsidenten wird um 9'000 Franken gekürzt und soll neu 130 % der obersten Beamtenklasse, 221'000 Franken anstelle von 230'000 Franken (Stand 1996) betragen.
- Die Entschädigung der übrigen vollamtlichen Mitglieder soll neu 120 % der obersten Beamtenklasse, 204'000 Franken anstelle von 188'000 Franken (Stand 1996) betragen.
- Die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder soll neu 25 % der Entschädigung der vollamtlichen Gemeinderatsmitglieder, 51'000 Franken anstelle von 46'000 Franken (Stand 1996) betragen.
- Die Sitzungsgelder des Grossen Gemeinderates und der Kommissionen werden leicht angehoben (Mitglieder GGR: von 55 Franken auf 70 Franken; Mitglieder der übrigen Gremien von 35 Franken auf 50 Franken). Im Gegensatz zur alten Ordnung kann aber kein Anspruch auf Spesen mehr geltend gemacht werden.

Durch den Wegfall sämtlicher Sitzungsgelder aller Mitglieder des Gemeinderates wird die Erhöhung der Entschädigungen allerdings relativiert, bzw. fällt die Kürzung des Gehalts des Gemeindepräsidenten höher als oben angegeben aus.

Am 8. Dezember 2008 regelte das Parlament die Entschädigung des verkleinerten Gemeinderats. Das Stichwort war «5 x 80», weil man davon ausging, die GemeinderätInnen würden neu einen Beschäftigungsgrad von 80% haben. Die Regelung von 1997 wurde im Grundsatz beibehalten, deshalb fehlt auch eine genauere Begründung. Es wurde einfach gesagt, man reduziere entsprechend dem Beschäftigungsgrad auch die Entschädigung auf 80/100. Hier die Begründung aus dem Parlamentsantrag:

Artikel 1: Entschädigung

Heute beträgt die Entschädigung für das Gemeindepräsidium 130 Prozent und die Entschädigung für die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse (Artikel 1 geltendes Reglement). Entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades von 100 auf 80 Prozent erhalten die Mitglieder des Gemeinderats neu auch 80 Prozent der bisherigen Entschädigung. Die Reduktion der Entschädigung entspricht somit mathematisch genau der Reduktion des Beschäftigungsgrades.

Die Regelung wurde seither nicht verändert und lautet wie folgt:

Art. 1

Entschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent

- a) von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- b) von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder.

1. Juni 2022 / R. Feuz, Leiter Fachstelle Recht

Quellen: FS Recht, Gemeinderecht, PDF 0040 und 0102, sowie Zwischenarchiv Nr. 1334a.